

Amt für Verkehr 17.11.2017, 2790

660.1

Auskunft gibt Ihnen: Herr Hellermann

TOP 5.1

Stellungnahme für die Sitzung des StEA am 05.12.2017:

Nennung von voraussichtlichen Beitragsbelastungen in Bürgerinformationsveranstaltungen in Anlehnung an den (noch nicht gestellten) Antrag der Ratsfraktion „Die Linke“ zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 17.10.2017

zu der o.g. Thematik nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die mit Informationsvorlage im StEA am 11.12.2012 (Drucksachen-Nr. 4985/2009 - 2014) dargestellte Ablaufsystematik von Abrechnungsmaßnahmen nach §§ 127 ff. BauGB und § 8 KAG NRW wird grundsätzlich auch so praktiziert.

Im Fall der Schloßhofstraße lagen zum Zeitpunkt der für den 26.04.2017 anberaumten Bürgerinformationsveranstaltung noch keine ausreichend detaillierte Ausbaurkosten vor, so dass weder Kostenschätzungen noch Musterberechnungen angestellt werden konnten.

Zukünftig wird sichergestellt, dass im Rahmen von Verkehrswegebauprojekten, bei denen es zu Beitragsbelastungen der Anlieger kommen kann, Bürgerinformationsveranstaltungen erst dann durchgeführt werden, nachdem je nach Projektstand geeignetes Zahlenmaterial vorliegt, auf dessen Grundlage dann Kostenschätzungen bzw. Musterberechnungen erstellt und in der jeweiligen Veranstaltung vorgetragen werden können. Die dadurch bedingten zeitlichen Verzögerungen müssen dann allerdings in Kauf genommen werden.

Eine Ausweitung der bisherig geübten und bewährten Praxis der Bürgerinformation auf alle nach § 8 KAG NRW beitragspflichtigen Maßnahmen im Stadtgebiet hätte erhebliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand im Amt für Verkehr (Bereiche Planung, Verkehrswegebau und Abrechnung) sowie bei Kanalbaumaßnahmen auch im Umweltbetrieb.

gez.
Hellermann